

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Angebote, Bestellungen, Dienstleistungen jeglicher Art und Aufträge gelten ausschließlich nachfolgende Bedingungen und gelten diese gleichzeitig als integraler Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Wisp Komponenten GmbH und den jeweiligen Vertragspartnern.
- 1.2. Sollte von den nachstehenden Bedingungen abgegangen werden, so bedarf dies der Schriftform.
- 1.3. Bei Vertragsabschluss werden die nachstehenden Bedingungen durch den Vertragspartner uneingeschränkt anerkannt. Allfällige Widersprüche der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind bezogen auf den abgeschlossenen Vertrag unbeachtlich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie Nebenabreden bedürfen für Ihre Verbindlichkeit der Schriftform sowie der firmenmäßigen Unterfertigung des hierzu Bevollmächtigten.
- 2.2. Unklare und undeutliche Erklärungen reichen demjenigen zum Nachteil, der sie verwendet hat. Ausgenommen hiervon sind freilich offenkundige Schreib- und Rechenfehler.
- 2.3. Für das Zustandekommen eines Vertrages ist es jedenfalls erforderlich, dass entweder von der Wisp Komponenten GmbH oder dem Vertragspartner das jeweilige Anbot beziehungsweise die jeweilige schriftliche Bestellung binnen einer Frist von 14 Tagen ebenfalls schriftlich bestätigt wird.
- 2.4. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der unter Punkt 2.3 ausbedungenen Frist sind mangels gegenteilige schriftlicher Vereinbarung weder die Wisp Komponenten GmbH noch der Vertragspartner an das Anbot beziehungsweise die Bestellung gebunden. Ein gesonderter Widerruf ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- 2.5. Allfällige Änderungen des Vertragsgegenstandes bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3. Preise

- 3.1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Auftragsdaten (wie Menge, Stückzahl, Qualität, Rohstoffe, etc.) unverändert bleiben, längstens jedoch mangels gegenteilige schriftlicher und ausdrücklicher Fristsetzung im Anbot vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Preisänderungen aufgrund der Änderung der Auftragsdaten sowie von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden im gleichen Verhältnis weiterverrechnet.

- 3.2. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
 - 3.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Versandkosten, Gebühren, Steuern und insbesondere ohne Umsatzsteuer. Gegenteiliges bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - 3.4. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen ebenfalls der Schriftform und werden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes sowie der sonstigen notwendigen Aufwendungen dem Auftraggeber berechnet.
 - 3.5. Allfällige beauftragte Vorarbeiten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
4. Zahlung
- 4.1. Die Zahlung hat mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug netto zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstig Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
 - 4.2. Die Annahme von Wechseln zahlungshalber bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - 4.3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung vereinbart und verlangt werden.
 - 4.4. Bei größeren Aufträgen können je nach Leistungsaufwand Zwischenabrechnungen gelegt und Teilzahlungen gefordert werden.
 - 4.5. Der Auftraggeber kann nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
 - 4.6. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückhaltungsrechte nicht zu.
 - 4.7. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung beziehungsweise die Bezahlung der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Sind Waren bereits übergeben worden und befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so trifft den Auftraggeber die Pflicht, diese als Vorbehaltsware gegenüber Dritte sichtlich dar zu stellen und entsprechend zu markieren.

4.8. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen, berechnet vom Rechnungsdatum. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt hierdurch unberührt. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

5. Lieferung

5.1. Hat sich der Auftragnehmer aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen nach seiner freien Wahl für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Bei Annahmeverzug durch den Auftraggeber haftet dieser alleine für allfällige nachteilige Folgen, insbesondere für Lagerungskosten. Ist eine Verpackung geboten, so erfolgt diese in handelsüblicher Weise.

5.2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Außergewöhnliche, nicht kalkulierbare Umstände (Krisen, Katastrophen, etc.) sowie Umstände, die alleine auf Seiten des Auftraggebers gelegen sind, entbinden den Auftragnehmer ohne Einfluss auf den vereinbarten Werklohn vom Liefertermin.

5.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

5.4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Verhältnisses.

5.5. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten beziehungsweise beigestellten Gegenständen (zu. Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Rohmaterial, etc.) ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zu vollständiger Erfüllung aller anfälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Ware bleibt generell bis zu vollständiger Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes Eigentum des Auftragnehmers.

6.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden und fälligen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Sollte der Auftraggeber vereinbarungswidrig eine Weiterveräußerung vornehmen so tritt er

gleichzeitig seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab und nimmt die Abtretung hiermit an.

Spätestens im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, die Person des durch die Weiterveräußerung begünstigten (Name und Anschrift samt Zessionsdatum) zu nennen.

6.3. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftraggeber gelieferte und in dessen Eigentum stehende Ware ist der Auftragnehmer als Hersteller anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einem quotenmäßigen Miteigentumsanteil in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt ebenfalls als Vorbehalts Eigentum.

6.4. Für allfällige sonstige Kosten, Schäden beziehungsweise sonstige Nachteile insbesondere im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Weiterveräußerung haftet der Auftraggeber.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware soweit der zu Korrektur übersandten Vor und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich, jedenfalls binnen 3 Tagen, zu prüfen.

7.2. Mängelrügen sind unverzüglich, jedenfalls nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und ebenfalls binnen derselben Frist (gerechnet vom Empfang) dem Auftraggeber anzuzeigen. Verstärkte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden, sind jedoch ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die Mängel genau zu bezeichnen.

7.3. Bei berechtigten Mängeln ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschuss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

7.5. Zulieferung jeglicher Art über den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen mangels sonstiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.

7.6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

7.7. Bei unsachgemäßer Verwendung, deren Grundlage allfällig anfertigen Zeichnungen, Skizzen, ein allfälliger Prototyp, Modelle, Berechnungen beziehungsweise sonstige Produktbeschreibungen sind, ist jegliche Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

7.8. In sonstigen Fällen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

8. Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur soweit die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

8.2. Im Übrigen gelten Haftungen des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nach folgenden Regelungen:

- Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelten oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses.
- Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Vertragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung).

8.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

8.4. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

9. Herausgabe von Zwischenerzeugnissen

9.1. Die vom Auftragnehmer zur Erstellung des Vertragserzeugnisses hergestellten oder bearbeiteten Zwischenerzeugnisse bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, bis zur entsprechenden Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers und werden mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht herausgegeben, es sei denn, es läge ein anderer Auftrag vor.

10. Archivierung

10.1. Daten und Datenträger sowie sonstige Zwischenprodukte werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet im Falle der Archivierung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

10.4. Der Auftraggeber erklärt sich auch damit einverstanden, dass aus Gründen der Geschäftsabwicklung seine Daten abgespeichert, weiterbearbeitet und archiviert werden.

11. Periodische Arbeiten

11.1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten könne unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Kalendervierteljahr hin gekündigt werden.

12. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte/sonstige Schutzrechte Dritter

12.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, mitunter Urheberrechte und gewerbliche rechte verletzt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1. Als Erfüllungsort gilt sowohl für die Lieferung als auch für die Zahlung der Sitz der Wisp Komponenten GmbH, 8552 Eibiswald Nr. 458.

13.2. Auf die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Geschäfts- und Rechtsverhältnisse der Wisp Komponenten GmbH mit Vertragspartnern ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, ausgenommen jener Kollisionsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den jeweiligen Geschäfts- und Rechtsverhältnissen der Wisp Komponenten GmbH mit Vertragspartnern ergebenden Streitigkeiten ist das für 8552 Eibiswald sachlich zuständige Gericht.

14. Inkrafttreten, Sonstiges

14.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 01.09.2009 in Kraft und gelten für sämtliche ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen wie immer gearteten Einfluss auf die Gültigkeit der sonstigen Bedingungen. Gesetzt Falles der Ungültigkeit einer Bestimmung werden die Vertragsteile diese durch eine solche ersetzen, die der Teleologie derselben am nächsten kommt. Sollte keine Einigung erzielt werden können, gilt subsidiär das jeweils geltende österreichische Recht.